

Satzung des Tourismusverbandes Dahme-Seenland e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tourismusverband Dahme-Seenland e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Königs Wusterhausen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Wirkungsbereich des Vereins ist die Reiseregion Dahme-Seenland.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband fördert den Tourismus im Dahme-Seenland unter sozial- und umweltverträglichen Aspekten. Er unterstützt alle Maßnahmen, die dieser Aufgabe sowie der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Dahme-Seenlandes zu Gute kommen.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürften nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verband dient keinen parteipolitischen oder konfessionellen Zielen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verband will durch eine enge Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern und allen am Tourismus beteiligten Einrichtungen günstige Voraussetzungen für die Förderung des Tourismus in der Reiseregion Dahme-Seenland schaffen. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden, die Mitglied des Verbandes sind.
- (2) Der Verband verfolgt dieses Ziel durch Koordination entsprechender Maßnahmen seiner Mitglieder und Kooperation mit allen im Tourismus tätigen Einrichtungen im Verbandsgebiet und darüber hinaus mit anderen Tourismusverbänden und verwandten Organisationen.
- (3) Der Verband unterstützt Behörden, Verbände und andere Organisationen bei tourismusbetreffenden Maßnahmen und Entscheidungen. Er fördert den Erfahrungsaustausch der genannten Stellen in touristischen Angelegenheiten und übernimmt Aufgaben, die der Tourismusedwicklung in seinem Verbandsgebiet dienen.
- (4) Der Verband betreibt eine Touristinformation in Königs Wusterhausen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, an den Aufgaben des Vereins unter Anerkennung der Satzung mitzuwirken, insbesondere:
 - (a) Landkreise mit flächenmäßigem Anteil an der Reiseregion Dahme-Seenland.
 - (b) Städte, Gemeinden, Ämter und Verwaltungsgemeinschaften mit flächenmäßigem Anteil an der Reiseregion Dahme-Seenland.

- (c) Örtliche Tourismusvereine und sonstige Vereine und Verbände, die den Tourismus aktiv unterstützen.
 - (d) Organisationen und Unternehmen, soweit sie an der Vermarktung bzw. an der Aktivierung der touristischen Angebote der Region interessiert sind.
 - (e) Natürliche Personen, die den Tourismus aktiv unterstützen bzw. eine touristische Leistung anbieten.
- (2) Die Mitglieder der Buchstaben (a) und (b) sind ordentliche Mitglieder, Mitglieder der Buchstaben (c), (d) und (e) sind außerordentliche und damit passive, fördernde oder beratende Mitglieder.
 - (3) Personen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
 - (4) Die Mitgliedschaft wird formal beantragt. Über den Erwerb der Mitgliedschaft, ausgenommen der Ehrenmitgliedschaft, entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Unterstützung des Vereins gemäß der Vereinszwecke in Anspruch zu nehmen, insofern es die Pflichten erfüllt, die sich insbesondere aus der Beitragsordnung ergeben. Es gilt der Leistungskatalog des Verbandes.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, in berufenen Ausschüssen mitzuarbeiten.
- (5) Ordentliche Mitglieder üben ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
- (6) Es sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.
- (7) Außerordentliche Mitglieder entrichten keinen Beitrag und haben kein Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch freiwilligen Austritt
 - (b) bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds
 - (c) bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen der Geschäftsfähigkeit
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
- (4) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - (a) mehr als 6 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
 - (b) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
- (2) Darüber hinaus können Ausschüsse gebildet werden, die durch den Vorstand berufen werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (a) die Änderung der Satzung,
- (b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 Abs. 4,
- (e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- (f) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worüber die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet. Auch Anträge der Mitglieder, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und sind dann so den Mitgliedern mit einer Frist von einer Woche zuzustellen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Versammlungsleiter und den Protokollführer der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln aller ordentlichen Mitglieder.

- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstandes können nur bevollmächtigte Vertreter ordentlicher Mitglieder sein.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- (a) einem Vertreter des Landkreises Dahme-Spreewald
 - (b) je einem Vertreter der Mitgliedskommunen
- Die Vertreter des Landkreises Dahme-Spreewald und der Mitgliedskommunen gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und den 2. stellvertretenden Vorsitzenden auf 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der vertretungsberechtigte Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange tätig, bis der neue vertretungsberechtigte Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, seinen 1. stellvertretenden Vorsitzenden und 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Es vertreten mindestens jeweils zwei gemeinsam.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes, dazu zählen
 - Aufstellen des Haushaltsplanes
 - Aufstellen eines jährlichen Marketingplanes
 - Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- (d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- (e) den Ausschluss von Mitgliedern,
- (f) die Bestellung des Geschäftsführers und die Festlegung der Rechte und Pflichten des Geschäftsführers in einer Geschäftsordnung sowie die Kontrolle der Umsetzung dieser.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt mehrmals im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur beschließenden Regelung erklären.

§ 15 Die Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen. Diese Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können ordentliche und außerordentliche Mitglieder sein.
- (3) Ein Vertreter der Ausschüsse nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Über die Ergebnisse der Beratungen des jeweiligen Ausschusses ist der Vorstand zu informieren.

§ 16 Geschäftsführer

- (1) Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt. Er ist hauptamtlich tätig.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegen die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Sitzungen der Organe vorzubereiten. An den Sitzungen nach dieser Satzung nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 17 Beitragsordnung

- (1) Zur Deckung seiner Kosten erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist die zu beschließende Beitragsordnung dem Einladungsschreiben beizufügen.
- (3) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.
- (4) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitgliedschaft zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren. Es können ordentliche und außerordentliche Mitglieder als Rechnungsprüfer gewählt werden.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung. Sie berichten darüber vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonderen Mitgliederversammlung unter ausdrücklicher Nennung des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden.

- (2) Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln aller ordentlichen Vereinsmitglieder.
- (3) Die Stimmabgabe nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Tourismusverbandes Dahme-Seenland e.V. an den Landkreis Dahme-Spreewald mit der Bestimmung zu, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung des Tourismus im Verbandsgebiet zu verwenden.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher, weiblicher als auch in diverser Form.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 23. Mai 2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Amtsregister in Kraft.